

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der

HCF GmbH, Bodenheim

SCHWERIN STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

DIPL.-KFM.
ANDREAS MAU
PARTNER
STEUERBERATER

TEL 0385 760 25 - 30
a.mau@mhl.de

RICHARD-WAGNER-STR. 39
19059 SCHWERIN
TEL 0385 76 025 - 0
FAX 0385 76 025 - 25

www.mhl.de

SITZ SCHWERIN
AG SCHWERIN HRB 7107

MITGLIED VON CROWE GLOBAL

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der

HCF GmbH, Bodenheim

INHALTSVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Bescheinigung

Kontennachweis zur Bilanz
zum 31. Dezember 2025

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Bilanz zum 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		1,50	1,50	A. Eigenkapital		85.898,20	38.069,52
B. Umlaufvermögen		202.586,59	155.600,84	B. Rückstellungen		18.327,62	36.471,78
C. Rechnungsabgrenzungsposten		100,00	0,00	C. Verbindlichkeiten		45.272,27	46.586,04
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 45.272,27 (EUR 46.586,04)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		53.190,00	34.475,00
		<u>202.688,09</u>	<u>155.602,34</u>			<u>202.688,09</u>	<u>155.602,34</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		405.136,82	346.106,83
2. Sonstige Erträge		16.033,20	1.510,10
3. Personalaufwand		110.430,18	87.117,16
4. Abschreibungen		0,00	805,25
5. Sonstige Aufwendungen		242.955,02	234.949,11
6. Steuern		19.956,14	5.428,00
7. Jahresüberschuss		47.828,68	19.317,41

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der

HCF GmbH, Bodenheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Schwerin, 16. April 2026



MÖHRLE HAPP LUTHER Schwerin
Steuerberatungsgesellschaft mbH

(Andreas Mau)
Steuerberater

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anlagevermögen				
300	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00		1,00
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,50</u>		<u>0,50</u>
			1,50	1,50
Umlaufvermögen				
1000	Kasse	81,70		81,70
1200	Bank	180.794,33		125.752,87
1410	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	16.005,50		24.700,50
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	2.766,50		2.879,69
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.123,19		1.704,88
1590	Durchlaufende Posten	0,00		333,20
1591	Verrechnungskonto HCF e.V.	<u>148,00</u>		<u>148,00</u>
		200.919,22		155.600,84
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.667,37		0,00
		<u> </u>	202.586,59	<u>155.600,84</u>
Rechnungsabgrenzungsposten				
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		100,00	0,00
			<u>202.688,09</u>	<u>155.602,34</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Eigenkapital				
	Jahresüberschuss	47.828,68		19.317,41
800	Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	13.069,52		0,00
868	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>0,00</u>		<u>6.247,89-</u>
			85.898,20	38.069,52
Rückstellungen				
956	Gewerbsteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	5.459,00		2.474,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	6.813,12		2.954,00
970	Sonstige Rückstellungen	0,00		24.100,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.500,00		3.000,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>2.555,50</u>		<u>3.943,78</u>
			18.327,62	36.471,78
Verbindlichkeiten				
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	7.034,69		10.677,93
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	35.000,00		30.000,00
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	2.689,73		391,48
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>547,85</u>		<u>5.160,66</u>
		45.272,27		46.230,07
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>		<u>355,97</u>
			45.272,27	46.586,04
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 45.272,27 (EUR 46.586,04)				
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
Rechnungsabgrenzungsposten				
990	Passive Rechnungsabgrenzung		53.190,00	34.475,00
			202.688,09	155.602,34

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8200	Erlöse 19% Mentoring 2024/2025	19.925,00		0,00
8400	Erlöse 19% USt	2.003,36		50,00
8402	Erlöse 19% USt Kooperationspauschale	0,00		156.000,00
8404	Erlöse 19% USt Kooperationspau.	155.000,00		32.640,00
8405	Erlöse 19% USt GoRedBeat	40.350,00		0,00
8406	Erlöse 19% USt Trainings	3.200,00		8.970,17
8407	Erlöse 19% USt Spons. Let's be Leaders	3.500,00		0,00
8408	Erlöse 19% USt öffn. Tagungen Sponsoring	5.500,00		4.710,00
8409	Erlöse 19% USt Frühjahrstagung	46.855,00		50.766,18
8410	Erlöse 19% USt Lets be Leaders	792,02		3.370,00
8411	Erlöse 19% USt Exclusive-Training KI	6.820,00		788,87
8412	Erlöse 19% USt Sponsoring Herbsttagung	21.000,00		4.500,00
8413	Erlöse 19% USt parl. Abend	14.200,00		23.032,92
8414	Erlöse 19% USt Einnahmen Herbsttagung	72.526,02		4.500,00
8415	Erlöse 19% USt Spons. A Woman in Change	2.500,00		350,00
8416	Erlöse 19% USt Mentoring 2025/2026	10.965,42		15.370,91
8417	Sponsoring Lets be Leaders	0,00		34.498,74
8418	No Show parl. Abend	0,00		3.234,04
8419	Mentoring 2024/2025	0,00		3.325,00
			405.136,82	346.106,83
Sonstige Erträge				
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	0,10		0,00
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen	16.033,10		1.510,10
			16.033,20	1.510,10
Personalaufwand				
4100	Löhne und Gehälter	35.000,00		30.000,00
4110	Löhne	120,00		0,00
4120	Gehälter	58.750,00		45.411,23
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	14.876,64		11.053,61
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	391,23		170,94
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	1.216,67		481,38
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	2,40		0,00
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	73,24		0,00
			110.430,18	87.117,16
Abschreibungen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00		278,00
4855	Sofortabschreibung GWG	0,00		527,25
			0,00	805,25
Sonstige Aufwendungen				
2103	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	0,00		277,00
2300	Sonstige Aufwendungen	0,00		272,45
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	0,00		168,07
4360	Versicherungen	582,22		498,76
4380	Beiträge	282,44		307,44
4390	Sonstige Abgaben	690,00		0,00
		1.554,66-		1.523,72-
Übertrag			310.739,84	259.694,52

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			310.739,84	259.694,52
		1.554,66-		1.523,72-
	Sonstige Aufwendungen			
4600	Werbekosten	12.235,74		25.201,47
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	1.096,20		0,00
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	885,87		264,87
4632	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	23,04		0,00
4636	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	59,90		100,00
4637	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	53,01		0,00
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		3.000,00
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.302,34		0,00
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	16.878,50		19.693,75
4900	Veranstaltungen	191.460,39		149.627,57
4901	Workshops	0,00		15.265,00
4905	Sonstige betriebl.u.regelm.Aufwendungen	21,50		41,30
4906	Website	0,00		2.502,50
4910	Porto	1.071,46		232,31
4920	Telefon	198,22		10,08
4930	Bürobedarf	1.553,34		2.290,64
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	448,40		631,78
4945	Fortbildungskosten	2.190,00		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00		5.000,00
4955	Buchführungskosten	6.532,50		6.292,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.500,00		3.000,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	101,00		39,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	192,15		233,12
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	1.596,80		0,00
			242.955,02	234.949,11
	Steuern			
2200	Körperschaftsteuer	10.184,00		2.800,00
2208	Solidaritätszuschlag	560,04		154,00
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	195,10		0,00
4320	Gewerbsteuer	9.017,00		2.474,00
			19.956,14	5.428,00
	Jahresüberschuss		47.828,68	19.317,41

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
300 Betriebs- und Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	839,50 838,50 1,00				839,50 838,50 1,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	260,50 260,00 0,50				260,50 260,00 0,50
	Ansch-/Herst-K	1.100,00				1.100,00
	Abschreibung	1.098,50				1.098,50
	Buchwerte	1,50				1,50

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
300 Betriebs- und Geschäftsausstattung							
300001 Meida Markt - Surface Laptop Blue	09.05.2023 Linear 1/00 100,00	AHK Absch BW	839,50 838,50 1,00				839,50 838,50 1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		AHK	839,50				839,50
		Absch	838,50				838,50
		BW	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

HCF GmbH Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, Berlin

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
480001 GWG Erinnerungswert	28.05.2023	AHK	260,50				260,50
	GWG-Sofort	Absch	260,00				260,00
	1/00 100,00	BW	0,50				0,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK	260,50				260,50
		Absch	260,00				260,00
		BW	0,50				0,50
		AHK	1.100,00				1.100,00
		Absch	1.098,50				1.098,50
		BW	1,50				1,50

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerbersater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerbersater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerbersater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerbersater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerbersater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwölte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerbersater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerbersater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerbersater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerbersater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerbersater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerbersater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerbersater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerbersater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerbersater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerbersater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerbersater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.